

GR_GERICHTE U 2008 74 vom 9. Dezember 2008

GR Gerichte, 2008-12-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_U_2008_74

FR: GR_GERICHTE U 2008 74 du 9 décembre 2008

IT: GR_GERICHTE U 2008 74 del 9 dicembre 2008

Regeste

Taxibewilligung | Konzessionen

Erwägungen

E. 1

a) ... ist seit 1. August 2007 Inhaber einer B-Taxibewilligung der Gemeinde ... Am 3. Dezember 2007 stellte er ein Gesuch um Erteilung einer A-Bewilligung, welches von der Gemeinde mit Verfügung vom 21. Februar 2008 abgelehnt wurde. Der dagegen erhobenen Beschwerde ans Verwaltungsgericht Graubünden war ebenfalls kein Erfolg beschieden, jedoch hielt das Gericht fest, dass die Gemeinde die Wirtschaftsfreiheit unabhängig von geplanten Gesetzesrevisionen gewährleisten müsse (VGU U 08 27 vom 13. Mai 2008). In diesem Sinne müsse sie einen Weg finden, die Gleichbehandlung der Gewerbetreibenden künftig sicherzustellen. b) Am 10. Juni 2008 stellte ... erneut ein Gesuch um Erteilung einer A-Bewilligung. Dieses wurde von der Gemeinde am 11./15. August 2008 mit der Begründung abgelehnt, dass die Höchstzahl an A-Taxibewilligungen für das Jahr 2009 ausgeschöpft sei. Eine freie Bewilligung müsse zudem öffentlich ausgeschrieben werden. Um eine bessere Verteilung erreichen zu können, müssten neue gesetzliche Grundlagen geschaffen und gestützt darauf die bisherigen Bewilligungen gekündigt werden. Zudem müssten Bewerber alle gesetzlichen Voraussetzungen inklusive guten Leumund usw. erfüllen.

E. 2

Dagegen liess ... am 28. August 2008 frist- und formgerecht Beschwerde ans Verwaltungsgericht Graubünden erheben mit den Anträgen um kostenfällige Aufhebung des angefochtenen Entscheides und um Mitteilung des Dispositivs. Er besitze zwei Fahrzeuge (Audi A6 Avant Quattro und Toyota Previa) und sei bereits ab 1. August 2007 im Besitz einer B-Taxibewilligung.

Er erfülle alle in Art. 5 des kommunalen Taxi- und Kutschergesetzes (TKG) vorgesehenen Voraussetzungen, sonst hätte er die erwähnte Bewilligung nicht erhalten. Bereits seit 30 Jahren seien 65% der A-Bewilligungen in den Händen von zwei Inhabern konzentriert. Dies widerspreche dem Gleichbehandlungsgrundsatz von Art. 27 BV, was sowohl das Verwaltungsgericht Graubünden (VGE 747/97) als auch das Schweizerische Bundesgericht (Urteil vom 28. Juni 2001 [2P.77/2001]) festgehalten hätten. Die Gemeinde gebe selber unumwunden zu, dass die bisherige Praxis verfassungswidrig sei. Sie plane in Zukunft eine bessere Verteilung, wofür aber eine neue Ausschreibung nötig sei. Die Gemeinde könne nicht einfach auf die Tatsache verweisen, dass keine A-Bewilligungen mehr frei seien. Sie müsse gemäss Ausführungen des Verwaltungsgerichts Graubünden Wege und Mittel finden, um die Ungleichbehandlung der Wettbewerbsteilnehmer zu beseitigen. Unter diesen

Umständen sei die gesetzliche Beschränkung der A- Bewilligungen auf 24 verfassungswidrig. Der Beschwerdeführer sei zur Sicherung seines Betriebs auf eine A-Bewilligung angewiesen. Während eine B-Bewilligung lediglich einen Bruttoumsatz zwischen Fr. 15'000.00 bis 20'000.00 ermögliche, könnten mit einer A-Bewilligung zwischen Fr. 180'000.00 - 190'000.00 erzielt werden.

E. 3

Die Gemeinde liess in ihrer Vernehmlassung Abweisung der Beschwerde beantragen. Zur Begründung wurde vorgebracht, dass der Gemeinde gemäss VGU U 08 27 ein erheblicher Ermessensspielraum bei der Zuteilung der Taxi- Bewilligungen zustehe. Der Gemeindevorstand habe die Situation ein erstes Mal am 11. August 2008 besprochen und festgelegt, dass für die angestrebte breitere Streuung zunächst die verschiedenen Szenarien für eine korrekte rechtliche Vorgehensweise abgeklärt werden müssten. Das TKG sei auf jeden Fall zu revidieren, was aber auch eine Volksabstimmung bedinge. Daher sei es wenig sinnvoll, jetzt die Inhaber einer A-Taxibewilligung mit einer Kündigung zu verärgern und anschliessend eine Volksabstimmung durchzuführen. Die Höchstzahl von 24 A-Bewilligungen stehe seit jeher fest und diese sei auch bei der Revision des TKG im Jahre 1997 nicht geändert worden. Ein erneutes Gesuch für die Erteilung einer A-Bewilligung müsse abgelehnt werden, da zurzeit keine A-Bewilligung frei sei und wenn eine frei wäre, müsste diese öffentlich ausgeschrieben werden. Überdies erfülle der Beschwerdeführer die gesetzlichen Voraussetzungen nicht, da ein guter Leumund nicht nachgewiesen sei (Art. 7 Abs. 1 TKG), sich der vorgesehene Mitarbeiter nicht bei der Gemeindepolizei zur Prüfung vorgestellt habe (Art. 9 TKG) und die beiden Fahrzeuge nicht bei der Gemeindepolizei zur Prüfung vorgeführt worden seien (Art. 9 TKG). Die jetzige Einreichung eines erneuten Gesuchs mit anschliessender Beschwerde sei als trölerisch zu betrachten, weshalb dem Beschwerdeführer auch eine aussergerichtliche Entschädigung an die Gemeinde aufzuerlegen sei.

E. 4

In seiner Replik liess der Beschwerdeführer weiter ausführen, die Gemeinde habe den eigenen Ermessensspielraum klar überschritten, da Art. 6 Abs. 2 TKG eine breite Streuung vorschreibe und 24 A-Bewilligungen praktisch auf zwei Bewerber konzentriert blieben, was in VGU U 08 27 auch klar bestätigt werde. Gemäss Art. 6 Abs. 2 TKG seien nur freiwillig frei werdende A- Bewilligungen öffentlich auszuschreiben, nicht aber eine zusätzliche wie sie vom Beschwerdeführer verlangt werde. Das Argument, dass bisherige Betriebsinhaber weniger verdienen könnten, sei mit Bezug auf die Gewährleistung der Wettbewerbsfreiheit nicht zu hören (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 28. Juni 2001 [2.P.77/2001]). Die persönlichen Voraussetzungen würde er als Inhaber eine B-Bewilligung offensichtlich erfüllen. Weitere Voraussetzungen bezüglich Betrieb und Fahrzeuge könnten anschliessend auch überprüft, nachgewiesen und erfüllt werden. Die frühe Einreichung des Gesuches sei erfolgt, damit die Gemeinde die Regelung nach ihren Bedürfnissen vornehmen könne. Im Übrigen sei noch darauf hingewiesen, dass die Gemeinde am 9. Oktober 2008 den Marroni-Verkaufsstand seiner Ehefrau für den kommenden Winter mit Hinweis auf die öffentliche Ausschreibung und Bekanntgabe der dafür massgebenden Kriterien für Benutzung des öffentlichen Grundes abgelehnt habe.

E. 5

a) Aufgrund der festgestellten Verletzung von Art. 27 BV ist die Gemeinde daher zu verpflichten, dem Beschwerdeführer für das Jahr 2009 - konkrete und nachgewiesene mangelnde gesetzliche Bewilligungsvoraussetzungen vorbehalten - eine A-Taxibewilligung zu erteilen. Wie und ob die Maximalzahl von 24 A-Taxibewilligungen eingehalten werden soll, liegt in der Autonomie der Gemeinde. Denkbar ist, dass sie auf Ende 2009 eine, mehrere oder alle Bewilligungen vorsorglich kündigt oder eben das Gesetz entsprechend revidiert. b) Somit ist die Beschwerde gutzuheissen, die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Sache im Sinne der Erwägungen an die Gemeinde zurückzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Verfahrenskosten zulasten der Gemeinde, welche den anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer aussergerichtlich mit Fr. 4'353.30 (inkl. MWST) zu entschädigen hat (Art. 73 Abs. 1 VRG). Demnach erkennt das Gericht: 1. Die Beschwerde wird gutgeheissen, die angefochtene Verfügung aufgehoben und die Sache im Sinne der verbindlichen Erwägungen an die Gemeinde ... zurückgewiesen. 2. Die Gerichtskosten, bestehend - aus einer Staatsgebühr von Fr. 1'500.-- - und den Kanzleiauslagen von Fr. 230.-- zusammen Fr. 1'730.--

gehen zulasten der Gemeinde ... und sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Entscheides an die Finanzverwaltung des Kantons Graubünden, Chur, zu bezahlen. 3. Die Gemeinde ... entschädigt ... aussergerichtlich mit Fr. 4'353.30 (inkl. MWST). Die dagegen an das Bundesgericht erhobene Beschwerde wurde am 5. Oktober 2009 abgewiesen, soweit darauf eingetreten wurde (2C_61/2009).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.